

Beowulf von Prince
Übernollaweg 2
CH - Thusis

19.10.2009

Beowulf von Prince, Übernollaweg 2 , CH - Thusis
An das
Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1

D- 96450 Coburg

Fax.: 09561/878 3900

Akten- /Geschäftszeichen
3 Ds 106 Js 7394/04
Revisionsbegründung zum Urteil v. 30.03.2006
Anlage zum Anschreiben v. 17.10.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

da mir Frau Staatsanwältin Barausch das angeforderte Urteil v. 30.03.2006 Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04 zugesandt hat, bin ich erstmals in der Lage eine Revisionsbegründung zu schreiben. Diese vorläufige Revisionsbegründung zu dem genannten Urteil, zugestellt am 06.10.2009 zu Ihrer Kenntnis.

Die Frist zur Einlegung der Revision beginnt, mit dem 06.10.2009.

StPO § 343 [Hemmung der Rechtskraft]

(2) Dem Beschwerdeführer, dem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Revision zuzustellen.

StPO § 345 [Revisionsbegründungsfrist]....

War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.

Revisionsgründe: MOTIV?

1. Es wurde kein richterlicher Zustellungsbeschluss und keine richterliche Ladung zugestellt und damit gegen StPO §§ 215 verstoßen.

StPO § 215 [Zustellung des Eröffnungsbeschlusses] Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

StPO § 216 [Ladung des Angeklagten] (1) Die Ladung eines auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich...

BGB 126 [Schriftform] (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

BeurkG. § 40 Beglaubigung einer Unterschrift.

Beweis: fehlende richterliche Ladung

Dadurch, dass diese Formvorschriften nicht eingehalten wurden, konnte der Richter nicht im Vorfeld wegen Befangenheit abgelehnt werden.

StPO § 24 [Ablehnung eines Richters] Ein Richter kann ...wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Der Richter Bauer hat bereits in einem Strafprozess gegen einen Verwandten des Revisionsführers, diesen Verwandten ohne Beweis verurteilt.

Dem Verwandten wurde Rauschgifthandel vorgeworfen. Zwei Hausdurchsuchungen brachten keinerlei Anhaltspunkte für den Vorwurf. Es gab keinen Zeugen, an den etwas verkauft worden sein soll.

Nur der Rauschgiftgroßhändler behauptete an den Verwandten verkauft zu haben. Nachfragen des Rechtsanwaltes an den Großhändler führten schnell zur Aufdeckung von Widersprüchen. Das der Großhändler vielleicht gelogen hat, um einen anderen Wiederverkäufer zu decken, wurde nicht untersucht.

Auf die Feststellung des Revisionsführers an den Anwalt des Verwandten: „Das ist doch ein Prozess wie in der Inquisition.“ Kam die Antwort: „Falsch, die Inquisition folgte strengen Regeln.“

Wäre also ein Zustellungsbeschluss und eine Ladung nach StPO §§ 215, 216 erfolgt, wäre der Richter Bauer bereits bei der Zustellung aus Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden.

Beweis: Verfahren Patrick von Prince

2. Der Richter Bauer wurde dann in der Verhandlung mehrfach wegen Befangenheit abgelehnt, u. a. weil er wiederholt gegen die Bestimmungen der Strafprozessordnung zu Lasten des Revisionsführers verstoßen hat.

Der Richter Bauer lehnte die Befangenheitsanträge selbst ab und hat damit gegen StPO § 27 verstoßen.

StPO § 27 [Entscheidung über die Ablehnung]

(3) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter dieses Gerichts.

Beweis: Tonaufzeichnung zu Beweis Zwecken mit Zeugenliste

3. Der Richter Bauer hat gegen StPO § 273 verstoßen

StPO § 273 [Beurkundung der Hauptverhandlung].

Insbesondere gegen

StPO § 273 [Beurkundung der Hauptverhandlung]....

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen.

Der Richter Bauer lehnte die Verlesung des Protokolls ab.

Beweis: Tonaufzeichnung zu Beweis Zwecken mit Zeugenliste

Der Revisionsführer hatte begonnen zu Erklären, warum die in der Anklageschrift erhobenen Vorwürfe absurd sind.

Der Richter Bauer unterbrach die Erklärung. Daraufhin wollte der Revisionsführer wissen, was denn protokolliert wurde.

Der Richter Bauer lehnte die Verlesung des Protokolls ab.
Beweis: Tonaufzeichnung zu Beweis Zwecken mit Zeugenliste

4. Es wurde gegen StPO § 240 verstoßen.

StPO § 240 [Fragerecht] (1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

(2) Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Schöffen zu gestatten.

Der Revisionsführer hatte die Anzeigenerstatterin gefragt, ob diese sich bei der Behauptung, dass das Grundstück unter Berufung auf das Waldgesetz nicht bebaut werden dürfe, auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth beziehe, da das Waldgesetz eine Bebauung nicht ausschließt. Der Richter Bauer lehnte diese Frage mit der Bemerkung ab: „Diese Frage lasse ich nicht zu, weil ich die nicht verstehe und mir nicht ins Urteil passt.“

Beweis: Tonaufzeichnung zu Beweis Zwecken mit Zeugenliste

Dies wiederholte sich bei der Befragung der angeblich Geschädigten, bei der Frage des Revisionsführers, wieso der Revisionsführer die Bedingung in den Kaufvertrag aufnehmen ließ, dass die angeblich Geschädigte einen Bauantrag bis zum 31.12.2003 stellen musste.

Beweis: Protokoll

5. Es wurde gegen StPO § 220 verstoßen.

Der Revisionsführer hatte die Ladung verschiedener Zeugen beantragt. Richter Bauer lehnte diese Anträge ab und verweigerte dem Revisionsführer die Befugnis, Zeugen laden zu lassen.

StPO § 220 [Ladung durch den Angeklagten] (1) Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Beweis: Tonaufzeichnung zu Beweis Zwecken mit Zeugenliste

6. Es wurden Beweisanträge ohne Gerichtsbeschluss abgelehnt und damit gegen StPO §§ 244 verstoßen.

StPO § 244 [Beweisaufnahme]

(6) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

Dadurch konnte nicht der Beweis geführt werden, dass eine Ablehnung des Baugesuches sich nicht auf das Waldgesetz stützen kann, schon allein weil ja bereits eine Baugenehmigung erteilt war.

Beweis: Tonaufzeichnung zu Beweis Zwecken mit Zeugenliste

7. Nachdem die Befragung der Anzeigenerstatterin Oberregierungsrätin Engel durch den Richter Bauer verboten wurde, wollte der Revisionsführer eine Erklärung abgeben. Diese Erklärung wurde abgebrochen und nicht protokolliert.

Damit wurde gegen StPO § 257 verstoßen.

StPO § 257 [Befragung des Angeklagten, des Staatsanwaltes und des Verteidigers] (1)

Nach ...jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.

So wurde verhindert, dass aufgedeckt wurde, dass bereits die Anklageschrift nicht den Bestimmungen der StPO § 200 entsprechen und eine Hauptverhandlung erst gar nicht hätte zugelassen werden dürfen..

StPO § 200 [Inhalt der Anklageschrift] (1) Die Anklageschrift hat...den Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat....und der Verteidiger anzugeben.

A) Die Anklageschrift enthält weder Zeit noch Ort einer Tat.

Sonst hätte man festgestellt, dass Frau Hain bereits im August nach einem Grundstück gesucht hat, auf dem sie ihre Hunde unterbringen kann. Dann käme heraus, dass Frau Hain Möglichkeiten der Grundstücksüberlassung auf den FINr. 887/888 Gem. Buch am Forst zu einem Preis von 3-5.-

€/m² angeboten wurden und Frau Hain dann lieber auf den FINr. 1908/3 Gem. Grub ihre Hunde unterbrachte (bereits 2-3 Monate vor dem Notartermin).

B) Die gesetzlichen Merkmale der Anklageschrift stellen einen Mix aus Wahrheit und Lügen dar.

Soweit die Anklageschrift bei der Wahrheit bleibt, beweist diese Schrift, die Unschuld des Revisionsführers bereits.

Ba) So steht in der Anklageschrift: „Im Kaufpreis war zudem geregelt, dass sich die Erwerberin bis Ablauf des 31.12.2003 verpflichtete, einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses zu stellen.“

Diese Bedingung zeigt, dass diese Bedingung vom Revisionsführer gestellt wurde.

Das beweist 1. Der Revisionsführer hatte Zweifel an der Ernsthaftigkeit, dass Frau Hain wirklich bauen will.

2. Der Revisionsführer hatte keinen Zweifel daran, dass dieses Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut werden muss.

3. Deshalb ist in dem notariellen Vertrag ein Rücktrittsrecht eingeräumt, dass in Kraft tritt, wenn das Baugesuch aus baurechtlichen Gründen z. B. Dachneigung abgelehnt wird.

4. Es lag keine Täuschung vor, da von vornherein die Verweigerung der Baugenehmigung (z. B. Fenstergröße) nicht ausgeschlossen werden konnte.

Da es keinen Bebauungsplan für das Gebiet gibt, musste das Rücktrittsrecht natürlich eingeräumt werden, da unklar war ob sich das Bauvorhaben in die umliegende Bebauung einfügt.

Dies ist bis heute nicht geschehen. Deshalb liegt ein Rücktrittsrecht im vertraglichen Sinne bis heute nicht vor.

Bb) Weiter steht in der Anklageschrift: „Bereits mit dem Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Grün u. Kollegen v. 30.08.2004 war Waltraud Hain vom Kaufvertrag zurückgetreten und verlangte die Rückzahlung des bereits geleisteten Kaufpreises,.....“

Diese Feststellung beweist, dass Frau Hain nicht wirklich bauen wollte, da Sie bereits weit vor einer objektiven Klärung des Einfügens ihres Bauvorhabens in die vorhandene vertragswidrig vom Vertrag zurücktrat.

Dem konnte aber nicht zugestimmt werden. Schließlich war das Grundstück mit Krediten erschlossen worden und diese Kredite mussten zurückgezahlt werden.

Bevor also die Kredite an die Bank nicht beglichen wurden, musste Frau Hain als Nutzerin des Grundstückes zurückstehen.

Bc) Die Formulierung: „...verlangte die Rückzahlung des bereits geleisteten Kaufpreises...“ ist falsch.

Es wurde kein Kaufpreis bezahlt, sondern eine Nutzungsentschädigung. Der Kaufpreis wird nach erteilter Baugenehmigung fällig.

Bd) Weiter steht in der Anklageschrift: „...verlangte die Rückzahlung des bereits geleisteten Kaufpreises, was der Angeschuldigte, wie er von Anfang an geplant hatte, verweigerte.“

Das Gegenteil von dieser Aussagen hat die Anklageschrift bereits vorher belegt (Auflage – Rücktritt).

Vor allem ist das Motiv, weshalb geplant sein soll dieses Geld nicht zurück zu zahlen überhaupt nicht nachvollziehbar.

Das der Frau Hain überlassene Grundstück 1890/8 Gem. Grub am Forst, liegt mitten in dem Eigentum des Revisionsführer, nämlich zwischen den FINr. 1890/7 und 1890/9 der Gem. Grub am Forst. Zudem führt ein angelegter Weg über das Grundstück 1890/8 Gem. Grub am Forst zu den hinterliegenden Grundstücken 887 und 888 Gem. Buch am Forst. Dieses Grundstück besitzt damit eine Schlüsselstellung für die weitere Verwendung der anderen Grundstücke, sollte eine Baugenehmigung dafür nicht erteilt werden.

Schließlich wurde der Nutzungspreis im Grundbuch abgesichert.
Weiß das die Staatsanwaltschaft nicht?

Be) So behauptet die Anklageschrift: „wobei er dieser wahrheitswidrig mitteilte, dass es sich bei dem Grundstück um ein Baugrundstück handele.“

Das Grundstück ist nun offensichtlich bebaut. Aufgrund einer Baugenehmigung. Die erteilt werden musste, weil das Bay. Verwaltungsgericht Bayreuth festgestellt hat, dass ein öffentlich rechtlicher Belang einer Bebauung nicht entgegensteht und der Revisionsführer bei der Verweigerung der Baugenehmigung für dieses Grundstück rechtswidrig in seinen Rechten verletzt wurde (der Schaden daraus beträgt rund 1 200 000.-€).

Bf) Weiter steht in der Anklageschrift: „Tatsächlich handelte es sich – wie der Angeschuldigte wusste – bei dem betreffenden Grundstück keineswegs um ein Baugrundstück, sondern um ein – zur Rodung freigegebenes – Waldgrundstück, was im unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt...“

Ein Grundstück für das eine Baugenehmigung erteilt wurde und im Vertrauen auf diese Baugenehmigung voll erschlossen wurde (einschließlich Revisionsschacht) wird im landläufigen Sinn als Bauplatz bezeichnet.

Was sollte die Rodungsgenehmigung daran ändern?

Die Rodungsgenehmigung betrifft eh nur den kleineren Teil des 500m² großen Grundstückes. Ohne weitere Erklärungen zeigt doch die erteilte Baugenehmigung, dass nicht einmal ein Ausgleich für die erfolgte Rodung durchgeführt werden musste obwohl das ohne Probleme möglich gewesen wäre, z. B. auf den FINr. 887/888 Gem. Buch Forst. Diese Grundstücke wurden vorher vom Landratsamt Lichtenfels ohne Probleme zur Rodung freigegeben und hätten als Ausgleich wieder aufgeforstet werden können.

Bg) Nochmals die Anklageschrift: „Tatsächlich handelte es sich – wie der Angeschuldigte wusste – bei dem betreffenden Grundstück keineswegs um ein Baugrundstück, sondern um ein – zur Rodung freigegebenes – Waldgrundstück, was im unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt...“

Die wahre Tatsache ist: Das Grundstück war vorher überwiegend die FINr. 1356/ T Gem. Grub am Forst, bevor dieses Grundstück mit der FINr. 1890/3 Gem. Grub am Forst verschmolzen wurde.

Die FINr., 1356/T Gem. Grub am Forst wurde von dem Coburger Domänenamt durch eine Submission erworben. Obwohl unzulässig (Submission), wurde beim Notartermin noch ein Wiederkaufsrecht in den Kaufvertrag aufgenommen. Nachdem sich abzeichnete, dass der Revisionsführer dieses Grundstück erschließen würde und sich der Wert des Grundstückes erhöhen würde, wurde dieses Wiederkaufsrecht nochmals zum Submissionspreis abgekauft.

Dieser Vorgang befindet sich in den Bauakten des Landratsamtes und diesen Vorgang hatte Frau Oberregierungsrätin Engel in der Verhandlung in den Händen, ohne davon etwas vorzulegen. Frau Oberregierungsrätin Engel hatte also den Beweis in den Händen, dass die von ihr vorgetragene Behauptung absurd ist.

Nebenbei bemerkt: In den Bauakten des Landratsamtes befindet sich natürlich das Urteil v. 25.02.1999 B 2 K 97.784 in dem festgestellt wird: „Die Ablehnung der Erteilung des Vorbescheides für das Grundstück FINr. 1890/3 der Gemarkung Grub am Forst ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.“

Bh) Der Kauf des Wiederkaufsrechts zeigt die völlig absurde Behauptung: „Tatsächlich handelte es sich – wie der Angeschuldigte wusste – bei dem betreffenden Grundstück keineswegs um ein Baugrundstück, sondern um ein – zur Rodung freigegebenes – Waldgrundstück,...“

Bi) Weiter steht in der Anklageschrift: „Mit Urteil v. 11.10.2005 wies das Bay. Verwaltungsgericht Bayreuth (Az. B 2 K 04.1264) die Klage des Angeschuldigten gegen die Versagung der Baugenehmigung zurück.“

Tatsächlich liegt kein Urteil vor, sondern lediglich ein Entwurf weil in der Sache die eigentliche Streitfrage überhaupt nicht gewürdigt wurde.

Bj) Die Anklageschrift behauptet weiter: „ In Höhe des bereits gezahlten Kaufpreises erlangte der Angeschuldigte einen Vermögensvorteil und es entstand ein entsprechender Schaden.“

Als Laie fragt man sich: „Wie kann ein Staatsanwalt so eine offensichtliche falsche Aussage treffen?“ Und wie kann ein Richter eine Hauptverhandlung auf eine so offensichtliche Falschaussage zulassen?

Wo bleibt denn der geringste Beweis. So eine Aussage muss man doch beziffern. Ist die „Staatsanwaltschaft“ und der Richter nicht fähig zu rechnen? Hat man während des Jurastudiums das Rechnen verlernt?

All die Grundstücke wurden gekauft und nicht geerbt. Die Kaufverträge hat das Landratsamt. Weiter kommen die Investitionen in das Grundstück (1356/T und 1890/T) hinzu. Auch wenn man nicht die Kreditverträge kennt, kann man mit Näherungswerten relativ genaue Werte angeben um eine Größenordnung angeben zu können. Schließlich richtet sich ein Strafmass auch nach dem Schaden.

Wenn die Anklageschrift einen Schaden behauptet, so muss dieser doch beziffert werden. Es könnte sich doch um ein Bagatelldelikt handeln.

In dem Rahmen des Nutzungspreises braucht man aber keine Zinseszinsrechnung anstellen. Es genügt doch Kenntnis, dass die Gemeinde Grub am Forst allein für Erschließungsmaßnahmen Kosten von rund 45.-€/m² ansetzt. Wenn also der Nutzungspreis mit 30.-€/m² für ein voll erschlossenes Grundstück (mit Revisionsschacht) angesetzt wird, wo soll da ein finanzieller Vorteil sein? Noch dazu wenn für das unerschlossene Grundstück bereits ein Kaufpreis in Höhe von einem Gewerbegebiet bezahlt wurde.

Nochmals: Diese Kaufverträge liegen in den Akten des Landratsamtes Coburg.

Wenn ich denn weiß, dass dieses (überwiegend nicht Wald gewesenes) Grundstück aufforsten muss, warum sollte der Revisionsführer dann ein Wiederkaufsrecht in Höhe des Grundstückspreises kaufen?

Bk) Schließlich kann man die Kosten für die Erschließung nicht gleichsetzen, mit denen der Gemeinde. Wenn die Gemeinde erschließt, geht dieser Erschließung kein jahrelanger Rechtsstreit voraus, wie in diesem Fall.

Es sind hier in die Grundstückskosten auch die Kosten der Baugenehmigung einzurechnen. Die sind aber bei den 16 250.-€ gar nicht enthalten. Die 16 250.-€ wären die reinen Kosten für den Kauf und die Erschließung.

Somit kann ein Vermögensvorteil überhaupt nicht belegt werden. Hätte sich die Staatsanwaltschaft um die Nennung einer Ziffer bemüht, wäre die Haltlosigkeit der Behauptung des Vermögensvorteils sofort aufgefallen.

Bl) Ein Vermögensschaden kann aber ohnehin nicht entstehen, wenn ausser dem Grundstück noch weiteres Vermögen zum Ausgleich da ist.

Im Zweifel gilt BGB § 275

BGB § 275 Ausschluss der Leistungspflicht.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungsinteresse zu vertreten hat.

Es wurden vom Revisionsführer seit Zahlung der 15 000.-€ (in der Anklageschrift steht fälschlicherweise 16 250.-€) rund 40 000.-€ an Banken bezahlt.

Es stehen als weitere Sicherheiten zahlreiche weitere Immobilien als Sicherheiten zur Verfügung.

Ist das Leistungsinteresse von Frau Hain größer, als das der Banken, ist Frau Hain vorrangig zu bedienen.

Im Zweifel ist das Geld der Frau Hain den Banken zu Unrecht zugeflossen und von dort wieder zu holen. Notfalls über Pfandrechte die an die Banken abgetreten wurden.

Offensichtlich passte dem Richter Bauer eine sachliche Darstellung nicht in das vorgefertigte Urteil.

8. Es wurde dem Revisionsführer kein Anwalt zur Seite gestellt, obwohl ein Urteil zum Berufsverbot führt.

Der Revisionsführer ist Berufsjäger. Der Entzug der Waffenerlaubnis aufgrund einer Verurteilung führt zu dem Berufsverbot als Berufsjäger.

Der Revisionsführer ist Geschäftsführer einer Unternehmensberatung, die u. a. auch Anlagegeschäfte und Bauträgergeschäfte durchführen darf.

Eine Verurteilung führt zum Entzug dieser Berufstätigkeit. Somit war ein Pflichtanwalt beizuordnen. Dies zu unterlassen stellt einen Verstoß gegen StPO § 140 dar.

StPO § 140 [Notwendige Verteidigung] (1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn

3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;

An weiteren Beweismitteln sind hinzugekommen:

Die Aussage des Amtes für Landwirtschaft, dass das benachbarte Grundstück, 1356/T = Gleisenauer Str. 5, vom ersten Zaunpfahl, bis zum letzten Zaunpfahl zur Wohnbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung zählt

Damit nicht dem Aussenbereich zugeordnet werden kann.

Die Gewährung von Subventionen, wie das noch möglich war, als die Gleisneauer Str. 5 als landwirtschaftliches Anwesen nach der Baunutzungsverordnung eingestuft wurde, ist nach der Umwidmung des Anwesens von der landwirtschaftlichen Einordnung nach der Baunutzungsverordnung in eine Wohnbebauung (vorgenommen durch das Landratsamt), nicht mehr möglich.

Die Ausübung einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Gleisenauer Str. 12 (= FlNr. 1890/8 Gem. Grub am Forst) ist praktisch ausgeschlossen. Nach VDI – Richtlinien sind zur Wohnbebauung grundsätzlich die doppelten Abstände einzuhalten, wie zu einer Bebauung im Aussenbereich.

Dies zeigt noch einmal, wie grotesk der Betrugsvorwurf ist.

Als 1999 die landwirtschaftliche Baugenehmigung erstritten wurde, sind über 500 m² Glasgewächshäuser und Plexiglasgewächshäuser mit Heizung gekauft worden.

Doch trotz der gerichtlichen Entscheidung ließ die Baugenehmigung noch immer auf sich warten. Schließlich wurde mit dem Bau der Plexiglasgewächshäuser begonnen. In dieser Zeit hatte jedoch die Elektronik der Heizungsanlage gelitten. Der Nassschnee der im Winter fiel, konnte deshalb nicht mehr abgetaut werden und zerdrückte diese Gewächshäuser.

Die weiteren Gewächshäuser konnten nicht mehr errichtet werden, weil eben inzwischen eine Umwidmung der Gleisenauer Str. Nr. 5 von einer landwirtschaftlichen Bebauung in eine Wohnbebauung durch das Landratsamt stattgefunden hat.

Eine Befragung, wer denn jetzt für die Nachteile für den genehmigten landwirtschaftlichen Betrieb aufkommt, wenn dieser denn umgesetzt wird um stattdessen eine Wohnbebauung zuzulassen, weil dies angeblich im öffentlichen Interesse wäre, hat sich trotz Befragung von etwa 100 Entscheidungsträgern niemand gemeldet.

Die Gemeinde und das Landratsamt Coburg können auch keine schutzwürdigen Interessen anführen und auch keiner anderen Bebauung einen Vorzug einräumen. Der Schutz des Aussenbereiches wurde ja gerade durch das Landratsamt Coburg an dieser Stelle aufgehoben.

Um die Kosten für die Unterhaltung der Erschließungsanlagen gering zu halten, muss das Grundstück Gleisenauer Str. 12 bebaut werden. Und es kommt nach dem Baugesetzbuch nur eine Wohnbebauung in Frage.

Somit ist Frau Hain mir nicht nur die ausstehenden 1 250.-€ seit dem 01.01.2004 schuldig, sondern darüber hinaus, weitere 16 250.-€

Dank des Urteils, dass Sie mir zugesandt haben, kann ich nun Herrn Richter Bauer auf Schadensersatz verklagen.

Ob diese Klage in Coburg geführt werden kann, hängt davon ab, ob Sie mir meine Waffen aushändigen, nachdem erst einmal die Revision zu Ende geführt werden muss.

Noch eine Bemerkung zum Entzug meiner Waffenerlaubnis und dass der Widerspruch dazu nicht von der Sachbearbeiterin am Landratsamt Coburg der Frau Jakob bearbeitet wurde. Frau Jakob ist mit Herrn Bertram Schneider in Zeickhorn verwandt, der mir das Kanalleitungsrecht in Zeickhorn verkauft hat und dann bei der Ausübung dieses Leitungsrechts eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet hat. Es kommt also Herrn Schneider gelegen, wenn ich ins Gefängnis muss und er sich an meinen Grundstücken bereichert.

Ich bitte um eine kurze Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen